

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 130/63/EWG DES RATS

vom 18. Dezember 1963

zur Änderung verschiedener Anhänge
der Verordnung Nr. 3 und der Verordnung Nr. 4

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf Artikel 6 Absatz (3) der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽¹⁾ und mit Zustimmung der in Artikel 43 der Verordnung Nr. 3 genannten Verwaltungskommission,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anhänge der Verordnung Nr. 3 sowie der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 ⁽²⁾ sind gemäß Artikel 50 der Verordnung Nr. 3 bzw. Artikel 5 Absatz (3) der Verordnung Nr. 4 Bestandteil dieser Verordnungen.

In Anhang B der Verordnung Nr. 3, Abschnitt „Niederlande“, ist bei Annahme der Verordnung in der Aufzählung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften eine Rechtsvorschrift nicht aufgeführt worden ; das in Artikel 3 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 genannte Notifizierungsverfahren findet nur auf Änderungen Anwendung, die auf Grund neuer Rechtsvorschriften erforderlich werden.

Für die Änderung einer Reihe von Anhängen der Verordnung Nr. 3 enthält diese keine Verfahrensvorschriften, insbesondere nicht für die Änderung des Anhangs G über die Anwendung innerstaatlicher

Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten ; da die sich aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieser Staaten ergebenden Durchführungsbestimmungen in einigen Punkten geändert worden sind, sind dementsprechende Änderungen in Anhang G der Verordnung Nr. 3 vorzunehmen.

Um diejenigen Anhänge zu ändern, für deren Änderung das einfache Notifizierungsverfahren vorgesehen ist — insbesondere Anhang D der Verordnung Nr. 3 sowie die Anhänge 2, 3, 4, 5 und 6 der Verordnung Nr. 4 —, erweist es sich jedoch als angebracht, die Änderungen im Wege einer Verordnung zu erlassen, damit sie in dem betreffenden Mitgliedstaat rechtswirksam werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang B der Verordnung Nr. 3, Abschnitt „Niederlande“, erhält Buchstabe g) folgende Fassung:

„g) die Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge ;“

Artikel 2

In Anhang D der Verordnung Nr. 3, Abschnitt „Belgien — Bundesrepublik Deutschland“, erhalten die Ziffern 1, 2, 3 und 4 folgende Fassung :

„1. Artikel 4 Absatz (1) in bezug auf die in Artikel 4 Absatz (2) genannten Leistungen, Artikel 4 Absatz (2), Artikel 7, 37 und 51 des Allgemeinen Abkommens vom 7. Dezember 1957.

⁽¹⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 561/58.

⁽²⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 597/58.

2. Artikel 3 Absatz (1), Artikel 6 und Artikel 8 Absatz (1) der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 über die Soziale Sicherheit der Bergleute.

3. Dritte Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960.

4. Artikel 3 und 4 des Schlußprotokolls zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 10. November 1960."

Artikel 3

In Anhang D der Verordnung Nr. 3, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Frankreich“, werden die Ziffern 1 bis 8 wie folgt ersetzt :

„1. Artikel 1 Absatz (3), Artikel 3 Absatz (2) Buchstaben c) und e) und Absatz (4), Artikel 11 Absatz (1), Artikel 16 zweiter Absatz und Artikel 19 des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955.

2. Artikel 3 Absatz (2), Artikel 8 und 9 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955 (System der Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer der Bergwerke und gleichgestellter Unternehmen).

3. Vierte Zusatzvereinbarung vom 10. Juli 1950 zum Allgemeinen Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 3. April 1952 und der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955, erläutert durch den Briefwechsel vom 18. Juni 1955.

4. Fünfte Zusatzvereinbarung vom 18. Juni 1955 zum Allgemeinen Abkommen vom 10. Juli 1950 (Einbeziehung des Landes Berlin).

5. Teile I und III der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955 zum Allgemeinen Abkommen vom 10. Juli 1950 sowie zur Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen.

6. Allgemeines Protokoll vom 10. Juli 1950 mit Ausnahme der Ziffern 1 bis 4.

7. Sonderprotokoll vom 18. Juni 1955 über die Beihilfe für alte Arbeitnehmer."

Artikel 4

In Anhang D der Verordnung Nr. 3, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Italien“, erhält Ziffer 1 folgende Fassung :

„1. Artikel 3 Absatz (2), Artikel 5 Absatz (1), Ziffern 3 und 4, und Absatz (2), Artikel 16, 23 Absatz (2), Artikel 26, 32, 33 und 36 Absatz (3) des Abkommens vom 5. Mai 1953."

Artikel 5

In Anhang D der Verordnung Nr. 3, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Niederlande“, erhält Ziffer 3 folgende Fassung :

„3. Artikel 3 Absatz (2), Artikel 8 und 9 der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 29. März 1951 über die Versicherung für Bergleute und ihnen Gleichgestellte."

Artikel 6

(1) In Anhang G der Verordnung Nr. 3 erhält Teil I „Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften“ folgende Fassung :

„A

1. Die Träger in der Bundesrepublik Deutschland gewähren Personen, auf welche die Verordnung anzuwenden ist und die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Leistungen aus der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn es sich um Fälle handelt, die

a) vor oder nach Errichtung der Bundesrepublik Deutschland in deren Hoheitsgebiet oder auf Seeschiffen eingetreten sind, die unter deutscher Flagge fahren und deren Heimathafen sich dort befand ; dies gilt jedoch nicht für Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten), die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurde oder ausgeübt wird, innerhalb dieses Gebiets eingetreten sind ;

b) im Zusammenhang mit einer Beschäftigung, die innerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wurde oder ausgeübt wird, außerhalb dieses Gebiets eingetreten sind ;

c) vor dem 1. Januar 1919 in Elsaß-Lothringen eingetreten und auf Grund der Entscheidung des Völkerbunds vom 21. Juni 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1289) nicht von französischen Trägern übernommen worden sind.

2. Artikel 10 der Verordnung und die entsprechenden Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen, die in Anhang D zu dieser Verordnung aufgeführt sind, berühren nicht die Rechtsvorschriften über Fremdreten und über die Zahlung von Leistungen bei Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, nach denen aus Zeiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden sind, keine Leistungen gezahlt werden, solange der Berechtigte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnt.

B

1. Für die Entscheidung, ob Zeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften Ausfallzeiten oder Zurechnungszeiten sind, als solche angerechnet werden, stehen die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats entrichteten Beiträge und der Eintritt in die Versicherung eines anderen Mitgliedstaats den Beiträgen nach den deutschen Rechtsvorschriften und dem Eintritt in die deutsche Rentenversicherung gleich.

2. Für die Anrechnung einer Zurechnungszeit nach den deutschen Rechtsvorschriften über die knappschaftliche Rentenversicherung ist weiterhin Voraussetzung, daß der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

C

Sind nach den deutschen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung bei der Berechnung des Verhältnisses, in dem das Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten gestanden hat, die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre nicht zu berücksichtigen, so gelten als die ersten fünf Kalenderjahre diejenigen, die nach dem ersten Eintritt in die Versicherung eines Mitgliedstaats für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (Rentenversicherung) zurückgelegt worden sind."

D

(unverändert)

„E

Trifft eine nach den deutschen Rechtsvorschriften zu gewährende Invaliditäts- oder Altersrente mit einer Verletztenrente zusammen, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit gewährt wird, so gilt als Jahresarbeitsverdienst derjenige, der für einen vergleichbaren Verletzten im Zeitpunkt des Unfalls nach den deutschen Rechtsvorschriften festzusetzen wäre; maßgebend sind dabei die Rechtsvorschriften, die an dem Ort gelten, an dem der Berechtigte im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnt, oder, falls er außerhalb dieses Gebiets wohnt, die an dem Ort gelten, an dem der zuständige Träger der deutschen Rentenversicherung seinen Sitz hat. Der Jahresarbeitsverdienst des vergleichbaren Verletzten ist nach den deutschen Rechtsvorschriften zu ermitteln oder neu zu berechnen.

F

1. Ergeben sich aus der Durchführung der Verordnung oder weiterer Verordnungen über die Soziale Sicherheit für einzelne Träger der Krankenversicherung außergewöhnliche Belastungen, so können diese ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck wird bei der Verbindungsstelle für die Krankenversicherung ein Ausgleichsfonds nach Maßgabe der Ziffer 2 gebildet. Über den Ausgleich entscheidet auf Antrag die Verbindungsstelle für die Krankenversicherung im Einvernehmen mit den anderen Spitzenverbänden der Träger der Krankenversicherung. Die zur Durchführung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden dem Ausgleichsfonds entnommen.

2. Die Verbindungsstelle für die Krankenversicherung erhebt in den Fällen des Artikels 23 Absatz (3) der Verordnung von den erstattungspflichtigen deutschen Trägern den vollen Gegenwert der jeweiligen Aufwendungen der aushelfenden ausländischen Träger; 25 vom Hundert dieser Beträge fließen dem Fonds zu. Reichen diese Mittel nicht aus, so wird der fehlende Betrag auf sämtliche Träger der Krankenversicherung im Verhältnis der durchschnittlichen Mitgliederzahlen des Vorjahres einschließlich Rentner umgelegt.

G

Bei Anwendung der Verordnung gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland als Bezugnahmen auf Berlin (West), insbesondere Bezugnahmen auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Gebiet von Berlin (West) und Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften in Berlin (West).

H

Hat ein Träger der Krankenversicherung gemäß Artikel 22 Absatz (6) Satz 2 der Verordnung Leistungen gewährt und gehen die Leistungen gemäß Absatz (6) Satz 3 zu seinen Lasten, ohne daß der betreffende Rentenempfänger Mitglied einer deutschen Krankenkasse ist, so sind ihm die Aufwendungen für diese Leistungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung oder einer anderen, von der zuständigen Behörde zu bezeichnenden Stelle zu erstatten. Die zu erstattenden Beträge gelten als Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner im Sinne des § 1390 RVO (Reichsversicherungsordnung) oder als Kosten der Krankenversicherung der Rentner im Sinne des § 132 RKG (Reichsknappschaftsgesetz).

I

Die nach Artikel 29 Absatz (9) der Verordnung zu erstattenden Beträge werden auf die Träger der deutschen Unfallversicherung umgelegt."

(2) Die in Artikel 6 genannten Änderungen des Anhangs G der Verordnung Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung zu Buchstabe B Ziffer 1, die am ersten Tage des Monats, der dem Inkrafttreten dieser Verordnung folgt, in Kraft tritt, und mit Ausnahme der Änderung unter Buchstabe I, die mit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 73/63/EWG des Rats zur Änderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und 4 (Saisonarbeiter und sonstige Arbeitnehmer, die nicht in dem Land wohnen, dessen Rechtsvorschriften für sie gelten) in Kraft tritt.

Artikel 7

(1) In Anhang G der Verordnung Nr. 3 erhält Teil III „Anwendung der niederländischen Rechtsvorschriften“ folgende Fassung :

A

(unverändert)

„B

Bei Anwendung der Artikel 27 und 28 der Verordnung berücksichtigen die niederländischen Träger nachstehende Bestimmungen :

a) für die Feststellung der Höhe der Leistung nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Altersversicherung werden den nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten die vor dem 1. Januar 1957 nach den niederländischen Rechtsvorschriften

ten über die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (der Arbeitnehmer) zurückgelegten Beitrags- oder Prämienzeiten gleichgestellt ;

b) für die Feststellung der Höhe der Leistung nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung werden den nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten die vor dem 1. Oktober 1959 nach den niederländischen Rechtsvorschriften über die Versicherung für den Fall der Invalidität, des Alters und des Todes (der Arbeitnehmer) zurückgelegten Beitrags- oder Prämienzeiten gleichgestellt."

(2) Die in Artikel 7 genannten Änderungen des Anhangs G der Verordnung Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Artikel 8

(1) In Anhang 2 der Verordnung Nr. 4, Teil „Bundesrepublik Deutschland“, erhalten die Abschnitte II und III folgende Fassung :

„II. Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten.

A

Für die Entscheidung über Leistungsanträge von Personen, die ausschließlich nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert waren oder als versichert galten — sowie von deren Hinterbliebenen — und die :

- entweder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnen,

sowie für die Gewährung von Leistungen an diese Personen sind folgende Träger zuständig, soweit nicht Abschnitt III Buchstabe A etwas anderes bestimmt :

1. wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist,

a) die Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster,

falls der Versicherte in den Niederlanden oder als niederländischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt ;

b) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,

falls der Versicherte in Belgien oder als belgischer

Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt ;

- c) die Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg,

falls der Versicherte in Italien oder als italienischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt ;

- d) die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer,

falls der Versicherte in Frankreich oder in Luxemburg oder als französischer oder luxemburgischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt ;

sofern nicht der letzte Beitrag an

die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

die Seekasse, Hamburg,

die Bundesbahnversicherungsanstalt, Frankfurt/Main,

oder

die Eisenbahn-Versicherungsanstalt, Saarbrücken,

entrichtet worden ist. In diesen Fällen ist der Träger zuständig, an den der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Ist jedoch dieser Beitrag an die Eisenbahn-Versicherungsanstalt, Saarbrücken, entrichtet worden, so ist die Bundesbahnversicherungsanstalt zuständig ;

2. wenn der letzte Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden ist,

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

B

Für die Entscheidung über Leistungsanträge nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung und für die Gewährung dieser Leistungen sind, wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet worden ist, folgende Träger zuständig, soweit nicht Abschnitt III Buchstabe B etwas anderes bestimmt :

1. wenn der Berechtigte im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes wohnt

oder

außerhalb des Bundesgebiets wohnt und der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte

Beitrag an einen Träger außerhalb des Saarlandes entrichtet worden ist,

- a) die Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster,

falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der niederländischen Rentenversicherung entrichtet worden ist ;

- b) die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf,

falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der belgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist ;

- c) die Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg,

falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der italienischen Rentenversicherung entrichtet worden ist ;

- d) die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer,

falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der französischen oder luxemburgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist ; dies gilt auch, wenn die Verpflichtungen aus den bei diesem Träger zurückgelegten Zeiten von deutschen Trägern zu übernehmen sind ;

soweit nicht Ziffer 3 etwas anderes bestimmt ;

2. wenn der Berechtigte im Saarland wohnt

oder

außerhalb des Bundesgebiets wohnt und der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag an die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Abteilung Rentenversicherung der Arbeiter, entrichtet worden ist,

die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Saarbrücken,

soweit nicht Ziffer 3 etwas anderes bestimmt ;

3. wenn der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag an

die Seekasse, Hamburg,

die Bundesbahnversicherungsanstalt Frankfurt/Main,

oder

die Eisenbahn-Versicherungsanstalt, Saarbrücken,

entrichtet worden ist, ohne Rücksicht darauf, wo der Berechtigte wohnt, der Träger, an den dieser Beitrag entrichtet worden ist.

Ist jedoch dieser Beitrag an die Eisenbahn-Versicherungsanstalt, Saarbrücken, entrichtet worden, so ist die Bundesbahnversicherungsanstalt zuständig.

C

Für die Entscheidung über Leistungsanträge nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung und für die Gewährung dieser Leistungen ist, wenn der letzte Beitrag nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet worden ist,

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

zuständig, soweit nicht Abschnitt III Buchstabe B etwas anderes bestimmt.

III. Knappschaftliche Rentenversicherung

A

Für die Entscheidung über Leistungsanträge von Personen, die ausschließlich nach den deutschen Rechtsvorschriften versichert waren oder als versichert galten — sowie von deren Hinterbliebenen — und die

— entweder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder

— als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnen,

sowie für die Gewährung von Leistungen an diese Personen sind, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist oder die Wartezeit für die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit erfüllt ist oder als erfüllt gilt, folgende Träger zuständig :

1. soweit nicht Ziffer 2 etwas anderes bestimmt,

a) die Aachener Knappschaft, Aachen,

falls der Versicherte in Belgien oder in den Niederlanden oder als belgischer oder als niederländischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt ;

b) die Ruhrknappschaft, Bochum,

falls der Versicherte in Frankreich oder in Italien oder als französischer oder italienischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt ;

c) die Brühler Knappschaft, Köln,

falls der Versicherte in Luxemburg oder als luxemburgischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet eines Nichtmitgliedstaats wohnt ;

2. wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung an die Saarknappschaft entrichtet worden ist,

die Saarknappschaft, Saarbrücken.

B

Für die Entscheidung über Leistungsanträge nach den Artikeln 26 bis 28 der Verordnung und für die Gewährung dieser Leistungen sind, wenn der letzte nach den deutschen Rechtsvorschriften gezahlte Beitrag an die knappschaftliche Rentenversicherung entrichtet worden ist oder die Wartezeit für die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit — allein durch deutsche Versicherungszeiten oder unter Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten nach Maßgabe des Artikels 27 der Verordnung — erfüllt ist oder als erfüllt gilt, folgende Träger zuständig :

1. soweit nicht Ziffer 2 etwas anderes bestimmt,

a) die Aachener Knappschaft, Aachen,

falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der belgischen oder niederländischen Rentenversicherung entrichtet worden ist ;

b) die Ruhrknappschaft, Bochum,

falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der französischen oder der italienischen Rentenversicherung entrichtet worden ist ;

c) die Brühler Knappschaft, Köln,

falls der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gezahlte Beitrag an einen Träger der luxemburgischen Rentenversicherung entrichtet worden ist ;

2. wenn der Berechtigte im Bezirk der Saarknappschaft wohnt

oder

außerhalb des Bundesgebiets wohnt und der letzte Beitrag zur deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung an die Saarknappschaft entrichtet worden ist,

die Saarknappschaft, Saarbrücken."

(2) In demselben Anhang, unter demselben Teil, ist nachstehender Abschnitt IV einzufügen :

„IV. Arbeitslosigkeit

1. für die Anwendung der Artikel 33 und 34 der Verordnung : die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg ;

2. für die Anwendung der Artikel 63, 64 und 65 dieser Durchführungsverordnung : das für den Wohnort des Arbeitslosen zuständige Arbeitsamt oder, wenn der Arbeitslose sich an dem Wohnort nicht aufhält, das für den Beschäftigungsort zuständige Arbeitsamt ;

3. für die Anwendung des Artikels 35 der Verordnung und des Artikels 66 dieser Durchführungsverordnung : das Arbeitsamt, das dem Arbeitslosen vor der Verlegung des Wohnorts zuletzt Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe gewährt hat oder, wenn er nach Eintritt der Arbeitslosigkeit keine der genannten Leistungen erhalten hat, das Arbeitsamt, das nach Ziffer 2 für die Gewährung der Leistung zuständig gewesen wäre."

(3) Die Änderungen in Anhang 2 der Verordnung Nr. 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung betreffend die Saarknappschaft (Abschnitt III Buchstabe B Ziffer 2), die mit Wirkung vom 1. Mai 1961 in Kraft tritt.

Artikel 9

(1) In Anhang 3 der Verordnung Nr. 4 erhält der Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland" folgende Fassung :

„I. Krankenversicherung

a) die für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die für diesen Ort zuständige Landkrankenkasse ; für knappschaftlich Versicherte und deren Familienangehörige die örtlich zuständige Knappschaft.

b) bei Anwendung des Artikels 20 der Verordnung und des Artikels 22 dieser Durchführungsverordnung der Träger, bei dem der Arbeitnehmer zuletzt versichert war oder, wenn ein solcher Träger nicht besteht oder der Versicherte zuletzt bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse, bei einer Landkrankenkasse oder bei einer Knappschaft versichert war, der unter Buchstabe a) genannte Träger.

II. Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

a) für Sachleistungen mit Ausnahme der Körperersatzstücke und Hilfsmittel sowie für Geldleistungen mit Ausnahme der Renten, des Pflegegeldes und des Sterbegeldes sowie im Falle des Artikels 49 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung :

die für den Wohnort oder den Aufenthaltsort des Berechtigten zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, die für diesen Ort zuständige Landkrankenkasse ; für knappschaftliche Versicherte und deren Familienangehörige die örtlich zuständige Knappschaft ;

b) für Körperersatzstücke und Hilfsmittel, für Renten, Pflegegeld und Sterbegeld sowie bei Anwendung des Artikels 57 Absätze (1) und (2) dieser Durchführungsverordnung :

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn.

III. Kindergeld

Hauptstelle der Kindergeldkasse, Nürnberg."

(2) Die Änderungen des Anhangs 3 der Verordnung Nr. 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Artikel 10

(1) In Anhang 4 der Verordnung Nr. 4, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland“, werden die Ziffern I bis VII wie folgt ersetzt :

„I. Krankenversicherung

Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg.

II. Unfallversicherung

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Bonn.

III. Rentenversicherung der Arbeiter

1. für die Aufgaben nach den Artikeln 38 und 41 Absatz (1) und für die Aufgaben der „zahlenden Stelle“ nach Artikel 42 dieser Durchführungsverordnung

a) im Verhältnis zu Belgien

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf ;

b) im Verhältnis zu Frankreich und Luxemburg

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz, Speyer ;

c) im Verhältnis zu Italien

Landesversicherungsanstalt Schwaben, Augsburg ;

d) im Verhältnis zu den Niederlanden

Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster ;

2. für die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/Main.

IV. Rentenversicherung der Angestellten

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin.

V. Knappschaftliche Rentenversicherung

1. für die Aufgaben nach den Artikeln 38 und 41 Absatz (1) und für die Aufgaben der „zahlenden Stelle“ nach Artikel 42 dieser Durchführungsverordnung

a) im Verhältnis zu Belgien und den Niederlanden

Aachener Knappschaft, Aachen ;

b) im Verhältnis zu Frankreich und Italien

Ruhrknappschaft, Bochum ;

c) im Verhältnis zu Luxemburg

Brühler Knappschaft, Köln ;

2. für die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz (2) dieser Durchführungsverordnung

Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum.

VI. Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung Landesversicherungsanstalt Saarland — Abteilung hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung —, Saarbrücken.

VII. Arbeitslosigkeit

Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg.

VIII. Familienbeihilfen

1. Kindergeld für zweite Kinder :

Hauptstelle der Kindergeldkasse, Nürnberg ;

2. Kindergeld für dritte und weitere Kinder :

Gesamtverband der Familienausgleichskassen, Bonn.”

(2) Die Änderungen des Anhangs 4 der Verordnung Nr. 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft, mit Ausnahme der Änderungen betreffend das Kindergeld, die mit Wirkung vom 23. Juli 1961 in Kraft treten.

Artikel 11

(1) In Anhang 5 der Verordnung Nr. 4 erhält der Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland“ folgende Fassung :

„a) im Sinne des Artikels 11 dieser Durchführungsverordnung :

soweit der Arbeitnehmer oder Gleichgestellte für den Fall der Krankheit versichert ist,

der Träger der Krankenversicherung, welchem er angehört ;

soweit der Arbeitnehmer oder Gleichgestellte nur gegen Arbeitsunfälle versichert ist,

der zuständige Träger der Unfallversicherung;

b) im Sinne des Artikels 12 dieser Durchführungsverordnung :

Allgemeine Ortskrankenkasse, Bonn ;

c) im Sinne der Artikel 21 und 24 dieser Durchführungsverordnung :

Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg ;

d) im Sinne des Artikels 79 dieser Durchführungsverordnung :

soweit es sich um die nach den Artikeln 23 und 29 Absatz (6) der Verordnung zu erstattenden Beträge handelt,

Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg ;

soweit es sich um die nach Artikel 37 der Verordnung zu erstattenden Beträge handelt,

Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg.”

(2) Außerdem werden folgende Buchstaben hinzugefügt :

„e) Im Sinne der Artikel 68, 71 und 72 dieser Durchführungsverordnung :

1. für Kindergeld für zweite Kinder :
Hauptstelle der Kindergeldkasse, Nürnberg ;
2. für Kindergeld für dritte und weitere Kinder :
Gesamtverband der Familienausgleichskassen, Bonn.

f) Im Sinne des Artikels 29 Absatz (9) dieser Verordnung :

die deutsche Verbindungsstelle für die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.”

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1963.

(3) Die Änderungen des Anhangs 5 der Verordnung Nr. 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft, mit Ausnahme der Änderungen unter Buchstabe e), die mit Wirkung vom 23. Juli 1961 in Kraft treten, und mit Ausnahme der Änderung unter Buchstabe f), die mit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 73/63/EWG des Rats zur Änderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und 4 (Saisonarbeiter und sonstige Arbeitnehmer, die nicht in dem Land wohnen, dessen Rechtsvorschriften für sie gelten) in Kraft tritt.

Artikel 12

In Anhang 6 der Verordnung Nr. 4, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Frankreich”, erhalten die Ziffern 1 und 3 folgende Fassung :

„1. Artikel 18, 37, 40 zweiter Absatz, Artikel 46 zweiter Absatz und Artikel 52 der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar 1952 zur Durchführung des Allgemeinen Abkommens vom 10. Juli 1950 über Soziale Sicherheit.”

„3. Artikel 8 bis 16 und 18 bis 22 der Vierten Verwaltungsvereinbarung vom 3. April 1952 zur Durchführung der Ersten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen vom 10. Juli 1950 über Soziale Sicherheit.”

Artikel 13

In Anhang 6 der Verordnung Nr. 4, Abschnitt „Bundesrepublik Deutschland — Italien”, erhält Ziffer 1 folgende Fassung :

„1. Artikel 14, Artikel 17 Absatz (1), Artikel 18 und 21, Artikel 24 Absatz (1), Artikel 25 und 35, Artikel 38 Absatz (1), Artikel 39 und 42, Artikel 45 Absatz (1) sowie Artikel 46 der Verwaltungsvereinbarung vom 6. Dezember 1953 zur Durchführung des Abkommens vom 5. Mai 1953 über Sozialversicherung.”

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rats

Der Präsident

L. de BLOCK